GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.*
Dr. Karoline Borwieck*
David Krebs
Lukas Rhiel
Mathea Schmitt LL.M.
Yannis Haug-Jurgan

Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
PR 1906 B (AG Charlottenburg)

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

per beA

Landgericht Berlin II
- Kammer für Handelssachen -
Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin

22. Oktober 2026

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Geulen & Klinger Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Fasanenstraße 42, 10719 Berlin,

g e g e n

Infinite Styles Ecommerce Co., Ltd.,
[redacted]

- Beklagte -

wegen eines Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen,

1. im geschäftlichen Verkehr Bekleidungsartikel anzubieten und/oder in Verkehr zu bringen, die

 a) C9–C14-Perfluorcarbonsäuren und ihre Salze in einer Gesamtkonzentration von 25 ppb (25 µg/kg) oder mehr enthalten,

 und/oder

 b) C9–C14-PFCA-verwandte Stoffe in einer Konzentration von insgesamt 260 ppb (µg/kg) oder mehr enthalten,

 wie geschehen für die in der Anlage K 1 dokumentierten Produkte

 aa) SHEIN Explorewe Mädchen Lässiger Kapuzenmantel mit Wattierung, SKU: sk25091534496751946,

 bb) SHEIN Teen Jungen lässige Reißverschluss Kapuzenjacke für den Herbst, SKU sk2408263079945476

 cc) Menodora SHEIN Sport Retro-farbige wasserabweisende Outdoor-Jacke Damen, SKU sz25050920901930122

 und/oder

2. im geschäftlichen Verkehr Schuhe anzubieten und/oder in Verkehr zu bringen, deren weichmacherhaltiges Material Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), einzeln oder in Kombination mit Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und/oder Diisobutylphthalat (DIBP), in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthält,

 wenn dies geschieht wie bei dem Artikel

 Shein MOD Damen Dunkel Punk Goth Schnürstiefel Plateau Dicke Sohle Knöchel Stiefel, SKU sx25082696322072202

3. hilfsweise zu 1 und 2): Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen, die in der Anlage K1 dokumentierten Produkte anzubieten und/oder in Verkehr zu bringen:

aa) SHEIN Explorewe Mädchen Lässiger Kapuzenmantel mit Wattierung, SKU: sk25091534496751946,

bb) SHEIN Teen Jungen lässige Reißverschluss Kapuzenjacke für den Herbst, SKU sk2408263079945476,

cc) Menodora SHEIN Sport Retro-farbige wasserabweisende Outdoor-Jacke Damen, SKU sz25050920901930122,

dd) Shein MOD Damen Dunkel Punk Goth Schnürstiefel Plateau Dicke Sohle Knöchel Stiefel, SKU sx25082696322072202.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.637,97 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 120.000,00 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Unter Voranstellung einer **Gliederung** begründen wir die Klage wie folgt:

I. Streitgegenstand 5

II. Vorgerichtliche Abmahnung des Klägers 7

1. Entfernung der beanstandeten Angebote 8

2. Fehlender Bezugnahme auf das gesamte Produkt 8

3. Auffällige Prüffolge 8

4. Alkalische Hydrolyse 9

5. Messunsicherheit 9

6. Marktverhaltensregelungen 9

III. Unterlassungsansprüche 9

1. Kein Wegfall der Wiederholungsgefahr - Entfernung der beanstandeten Angebote 10

2. Keine Bezugnahme auf das gesamte Produkt 10

3. Prüffolge 12

4. Alkalische Hydrolyse 14

5. Messunsicherheit 15

6. DEHP-Befund 17

7. Akkreditierung 17

8. Marktverhaltensregelung 18

a. Individueller Gesundheitsbezug in den Erwägungsgründen 21

b. Individueller Gesundheitsbezug in zugrundeliegendem Dossier 23

c. Individueller Gesundheitsbezug aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis 24

d. Jedenfalls: Marktverhaltensbezug des Grenzwerts für C9-C14-PFCA 25

IV. Gerichtsstand und Streitwert 26

V. Abmahnkosten 27

VI. Ergebnis 28

B E G R Ü N D U N G

I. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt.

Die Beklagte gehört zur Shein-Unternehmensgruppe. Die Gruppe ist vor allem bekannt für sog. Ultra Fast Fashion, die in hoher Geschwindigkeit designt und hergestellt und zu niedrigen Preisen verkauft wird.

Am 23. April 2026 stellte der Kläger fest, dass die Beklagte auf der Webseite https://de.shein.com/ verschiedene Bekleidungsartikel zum Verkauf anbot. Dabei handelt es sich um die Kleidungsstücke, die im Klageantrag zu 1) und 2) benannt sind.

Beweis: Produktbilder (**Anlage K 1**)

Der Kläger erwarb die Kleidungsstücke und ließ sie durch das „Bremer Umweltinstitut Gesellschaft für Schadstoffanalytik und Begutachtung mbH“ (im Folgenden: Bremer Umweltinstitut) sowie durch die „Intertek Consumer Goods GmbH“ (im Folgenden: Intertek) analytisch auf verschiedene Schadstoffe untersuchen.

Nach den Prüfberichten des Bremer Umweltinstituts vom 23. Juni 2026 und der Intertek vom 28. August 2026, der einen Prüfbericht vom 20. August 2026 ergänzt, überschritten einige der gemessenen Stoffkonzentrationen die nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) zulässigen Grenzwerte.

Nach Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung dürfen lineare und verzweigte perfluorierte Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen (C9–C14-PFCA) und ihre Salze in Erzeugnissen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Summenkonzentration 25 ppb (25 µg/kg = 0,025 mg/kg) oder mehr beträgt. Für C9–C14-PFCA-verwandte Stoffe liegt die Grenze bei einer Summenkonzentration von 260 ppb (260 µg/kg = 0,26 mg/kg).

Für die im Klageantrag zu 1) benannten Produkte wurden folgende Grenzwertüberschreitungen festgestellt:

1) **SHEIN Explorewe Mädchen Lässiger Kapuzenmantel mit Wattierung, SKU: sk25091534496751946 (Hauptmaterial, Probennr.: M 5340 FT – 1 bzw. Nr. 1)**
 - Messwert C9-C14 PFCA (Intertek):
 Perfluordecansäure (PFDA): **54 µg/kg** (Grenzwert < 25 µg/kg)
 - Messwert C9-C14 PFCA-verwandte Stoffe
 (Bremer Umweltinstitut, S. 19):
 8:2 Fluortelomeralkohol (8:2 FTOH): **80 mg/kg** u.
 10:2 Fluortelomeralkohol (10:2 FTOH): **290 mg/kg**
 (Summengrenzwert < 0,260 mg/kg)

2) **SHEIN Teen Jungen lässige Reißverschluss Kapuzenjacke für den Herbst, SKU sk2408263079945476 (Probennr: M 5340 FT – 18 bzw. Nr. 6)**
 - Messwert C9-C14 PFCA (Intertek):
 Perfluordecansäure (PFDA): **58 µg/kg** (Grenzwert < 25 µg/kg)
 - Messwert C9-C14 PFCA-verwandte Stoffe
 (Bremer Umweltinstitut, S. 20):
 8:2 Fluortelomeralkohol (8:2 FTOH): **2.700 mg/kg** u.
 10:2 Fluortelomeralkohol (10:2 FTOH): **450 mg/kg**
 (Summengrenzwert < 0,260 mg/kg)

3) **Menodora SHEIN Sport Retro-farbige wasserabweisende Outdoor-Jacke Damen, SKU sz25050920901930122 (Probennr: M 5340 FT – 13 bzw. Nr. 5)**
 - Messwert C9-C14 PFCA (Intertek):
 Perfluordecansäure (PFDA): **51 µg/kg** (Grenzwert < 25 µg/kg)
 - Messwert C9-C14 PFCA-verwandte Stoffe
 (Bremer Umweltinstitut, S. 20):
 8:2 Fluortelomeralkohol (8:2 FTOH): **130 mg/kg** u.
 10:2 Fluortelomeralkohol (10:2 FTOH): **46 mg/kg**
 (Summengrenzwert < 0,260 mg/kg)

Laut Nummer 51 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung liegt für einige Phthalate u.a. für Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), einzeln oder in Kombination mit anderen dort genannten Phthalaten, der Konzentrationsgrenzwert u.a. in bestimmten Erzeugnissen bei **Σ < 1.000 mg/kg**.

Dieser Wert wurde bei folgendem Schuh, den der Kläger im Klageantrag zu 2) in Bezug genommen hat, nicht eingehalten:

Shein MOD Damen Dunkel Punk Goth Schnürstiefel Plateau Dicke Sohle Knöchel Stiefel, SKU sx25082696322072202 (Laufsohle, Probennummer: M 5340 FT – 11.2)

- Messwert DEHP (Bremer Umweltinstitut, S. 24):
 179.000 mg/kg (Grenzwert < 1.000 mg/kg)

Beweis: Laborberichte des Bremer Umweltinstituts und Intertek
(**Anlagen K 2a** und **K2b**)

Der Kläger kann wegen der Grenzwertüberschreitungen Unterlassungsansprüche geltend machen und tut dies mit den Klageanträgen zu 1) und 2).

II. Vorgerichtliche Abmahnung des Klägers

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 2. September 2026 dazu aufgefordert, eine durch ein Vertragsstrafeversprechen unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Abmahnungen des Klägers in deutscher und englischer Sprache
(**Anlage K 3**)

Dieser Abmahnung vorausgegangen war eine Abmahnung des Klägers vom 25. Juni 2026 gegenüber dem Unternehmen, das die Werbeplattform unter shein.com betreibt.

Beweis: Abmahnungen des Klägers in deutscher und englischer Sprache
(**Anlage K 3a**)

Dieses reagierte durch Schreiben vom 15. Juli 2026 und vertrat die Auffassung, dass der Unterlassungsanspruch nicht bestehe und dass statt seiner selbst die Beklagte passiv legitimiert sei.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 4**)

Mit Schreiben vom 31. August 2026 trat der Kläger der Auffassung der Plattformbetreiberin entgegen, aber erklärte, dass er eine Abmahnung gegenüber der nunmehr Beklagten aussprechen werde.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 5**)

Damit sich das streitgegenständliche Verfahren inhaltlichen Fragen widmen kann, hat der Kläger nach der Abmahnung vom 2. September 2026 daher Klage gegenüber der Beklagten und nicht gegenüber der Plattformbetreiberin erhoben.

Die Beklagte reagierte auf die Abmahnung des Klägers vom 2. September 2026 durch ihre vorprozessuale Vertretung mit Schreiben vom 22. September 2026 und teilte mit, dass sie keine Erklärung abgeben werde.

1. Entfernung der beanstandeten Angebote

Sie teilte mit, dass sämtliche beanstandeten Angebote bereits unverzüglich nach Bekanntwerden der Vorwürfe entfernt worden seien, bestritt jedoch das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs.

2. Fehlender Bezugnahme auf das gesamte Produkt

Sie erklärte, dass sich die Messungen nicht auf die vollständigen Erzeugnisse, sondern lediglich auf einzelne entnommene Materialproben („Hauptmaterial", Einzeltextilien, Sohlenmaterial) bezogen hätten und dass eine Umrechnung auf das Gesamtgewicht der Bekleidungsstücke in den Prüfberichten nicht dokumentiert sei. Eintrag 68 des Anhangs XVII stelle aber auf die Konzentration „in einem Erzeugnis" ab, sodass die Grenzwertprüfung nicht vom Zuschnitt der Laborprobe abhängen dürfe.

3. Auffällige Prüffolge

Die Prüfungsabfolge sei zudem auffällig. Eine vorangegangene Untersuchung des Bremer Umweltinstituts (Anlage K 2a) habe nur ausgewählte FTOH und gerade nicht die C9-C14-PFCA selbst erfasst. Die auf PFDA bezogene Nachuntersuchung sei erst nach rechtlicher Beanstandung durch ein anderes Institut veranlasst worden.

4. Alkalische Hydrolyse

Zudem sei das beim Bremer Umweltinstitut verwendete Verfahren der alkalischen Hydrolyse nach DIN EN 17681-1:2025-06 nicht mit dem für die Einhaltung der Grenzwerte relevanten Verfahren nach EN 17681-1:2022 vergleichbar und falle nicht unter die Laborakkreditierung.

5. Messunsicherheit

Ferner seien die Intertek-Werte für 8:2-FTOH (59–130 µg/kg) rechnerisch unterhalb der einschlägigen Grenzwerte, die Frage der erweiterten Messunsicherheit (bis zu 40 %) sei nicht dokumentiert (Antwortschreiben vom 22. September 2026, S. 7 f.). Was den DEHP-Befund angehe, sei die Probe aus der Gummisohle entnommen worden, obwohl das Prüfverfahren nach DIN EN ISO 14389 für Textilproben ausgewiesen sei und für Schuhe bzw. Schuhkomponenten mit DIN EN ISO 16181-1 eine spezielle Norm existiere, sodass die Geeignetheit des Verfahrens für die untersuchte Materialmatrix nicht nachvollziehbar sei (Antwortschreiben vom 22. September 2026, S. 9).

6. Marktverhaltensregelungen

Schließlich sei weder Art. 67 Abs. 1 der REACH-Verordnung i.V.m. Eintrag 68 des Anhangs XVII noch Art. 3 Abs. 1 der POP-Verordnung i.V.m. Anhang I Teil A eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, da diese Beschränkungen in erster Linie umweltbezogenen Zielen ohne wettbewerbsbezogene Schutzfunktion dienten. Die Rechtsprechung zu produktbezogenen Vorschriften betreffe ausschließlich Informations- und Kennzeichnungspflichten, und eine parallele Anwendung des UWG würde das verschuldensabhängig ausgestaltete chemikalienrechtliche Sanktionssystem unterlaufen (Antwortschreiben vom 22. September 2026, S. 9, 11, 24 f.).

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 6**)

Die vorgebrachten Argumente stehen den Ansprüchen des Klägers nicht entgegen.

III. Unterlassungsansprüche

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. Art. 67 Abs. 1 REACH-VO und Anhang XVII Eintrag 68 und 51 zu.

Auf die von der Beklagten in Bezug genommene POP-Verordnung stützt der Kläger seine Ansprüche nicht.

1. Kein Wegfall der Wiederholungsgefahr - Entfernung der beanstandeten Angebote

Entgegen der Auffassung der Beklagten werden an den Wegfall der Wiederholungsgefahr strenge Anforderungen gestellt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Juli 1954 – I ZR 38/53 = GRUR 1955, 97).

Sie kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (st. Rspr., vgl z.B. BGH, Urteil vom 10. Dezem-ber 1971 - I ZR 65/70 = GRUR 1972, 550 (551); Urteil vom 30.November 1989 - I ZR 55/87 = GRUR 1990, 617 (624)).

Eine solche hat die Beklagte nicht abgegeben.

2. Keine Bezugnahme auf das gesamte Produkt

Der Einwand der Beklagten, dass sich die Messungen nicht auf die vollständigen Erzeugnisse, sondern lediglich auf einzelne entnommene Materialproben, steht dem Unterlassungsanspruch des Klägers ebenfalls nicht entgegen.

Eine Umrechnung auf das Gesamtgewicht des Bekleidungsstücks ist nicht geboten.

Maßgeblich nach Eintrag 68 des Anhangs XVII ist die Konzentration „in einem Erzeugnis“.

Art. 3 Nr. 3 REACH-VO definiert ein Erzeugnis als:

> „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“

Mit Urteil vom 10. September 2015 hat der EuGH hierzu entschieden:

> „Aus der in Art. 3 Nr. 3 der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der durch die Verordnung Nr. 366/2011 geänderten Fassung enthaltenen Begriffsbestimmung folgt, dass sich die Einstufung eines Gegenstands als "Erzeugnis" im Sinne dieser Verordnung auf drei Elemente stützt. Erstens bezieht sich der Begriff "Erzeugnis" ausschließlich auf Gegenstände, die ein "Herstellungsverfahren" durchlaufen haben. Er gilt deshalb nur für hergestellte Gegenstände, im Unterschied zu Gegenständen im Naturzustand. Zweitens muss der Gegenstand durch dieses Herstellungsverfahren - abgesehen von sonstigen, insbesondere

> physikalischen oder chemischen Eigenschaften - "eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt" erhalten. Drittens muss diese aus einem Herstellungsverfahren hervorgegangene Form, Oberfläche oder Gestalt die Funktion des Gegenstands in größerem Maß bestimmen als die chemische Zusammensetzung.“
>
> (EuGH, Urteil vom 10. September 2015 – C-106/14, juris, Ls. 3, Rn. 47)

Das Hauptmaterial eines Kleidungsstücks erfüllt diese Voraussetzungen selbst: Weder Art. 3 Nr. 3 REACH-VO noch die Rechtsprechung des EuGH stellen auf zusammengesetzte Materialien ab, die erst gemeinsam ein Erzeugnis ergeben würden.

Das gilt hier in besonderem Maße. Die fluorhaltige wasserabweisende Ausrüstung wird gezielt auf den Oberstoff aufgebracht, weil dessen Oberfläche die Funktion ‚wasserabweisend‘ trägt. Das ist exakt das Erzeugnismerkmal des Art. 3 Nr. 3 REACH-VO: Die Oberfläche bestimmt die Funktion. Futter, Wattierung, Reißverschlüsse und Applikationen haben mit dem Stoffeinsatz nichts zu tun. Sie in die Berechnung einzubeziehen, würde die beschränkten Stoffe lediglich rechnerisch verdünnen

Das Hauptmaterial verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, dass es mit anderen Erzeugnissen zu einem komplexen Produkt verbunden wird. Der EuGH hat dies in dem zuvor zitierten Urteil für die stoffbezogenen Pflichten aus Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 REACH-VO ausdrücklich entschieden:

> „Daraus ergibt sich, wie die Generalanwältin in Nr. 31 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, dass ein hergestellter Gegenstand, der den Kriterien von Art. 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung entspricht, seine Erzeugniseigenschaft nicht verliert, wenn er mit anderen Gegenständen zusammengefügt oder vereinigt wird, um mit ihnen ein komplexes Produkt zu bilden. In einem solchen Fall bleibt der hergestellte Gegenstand ein „Erzeugnis“ im Sinne dieser Bestimmung. Er behält diese Eigenschaft, solange er eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt beibehält, die seine Funktion in größerem Maß als die chemische Zusammensetzung bestimmt, und solange er nicht zu Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12 wird.
>
> Infolgedessen gilt die Einstufung als Erzeugnis für jeden den Kriterien von Art. 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung entsprechenden Gegenstand, der zu einem Bestandteil eines komplexen Produkts wird, weiter, es sei denn, er wird infolge des Herstellungsverfahrens zu Abfall oder verliert die Form, Oberfläche oder Gestalt, die seine Funktion in größerem Maß als die chemische Zusammensetzung bestimmt.“
>
> (EuGH, Urteil vom 10. September 2015 – C-106/14, juris, Rn. 53 f.)

Der EuGH hat damit gerade den Einwand verworfen, die Konzentration sei auf das Gewicht des Endprodukts zu beziehen.

Diese Wertung ist auf Anhang XVII übertragbar.

Art. 67 Abs. 1 REACH-VO verwendet denselben Erzeugnisbegriff wie Art. 7 und Art. 33 REACH-VO. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Begriff innerhalb derselben Verordnung je nach Vorschrift unterschiedlich zu verstehen wäre.

Diese Übertragung entspricht auch der Auslegung der Europäischen Chemikalienagentur: Nach deren Fragen-und-Antworten-Katalog zu Anhang XVII gilt das Erzeugnisverständnis des EuGH auch für Beschränkungen. Bei komplexen Objekten ist der Stoffgehalt in jedem einzelnen Erzeugnis zu prüfen (https://echa.europa.eu/support/qas; ID: 1564).

Die Auffassung der Beklagten, das Ergebnis einer Laboranalyse dürfe nicht vom Zuschnitt der Laborprobe abhängen, steht dem nicht entgegen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Folgte man der Auffassung der Beklagten, hinge die Stoffkonzentration stets von Größe und Gewicht des Gesamtprodukts ab. Dieselbe PFAS-behandelte Außenschicht wäre bei einer schweren, gefütterten Jacke zulässig und bei einer leichten Regenjacke unzulässig. Hersteller könnten Grenzwerte durch Hinzufügen unbehandelter Masse, etwa Futter, Füllung oder Applikationen, rechnerisch unterlaufen.

Das kann nicht richtig sein.

3. Prüffolge

Der Einwand der Beklagten zur Prüffolge trägt nicht.

Die Prüffolge ist für den Beweiswert der Laborergebnisse irrelevant.

Der Kläger hatte zunächst die PFCA-Vorläuferstoffe untersuchen lassen. Das entspricht dem fachlichen Standard: In wasserabweisenden Textilausrüstungen wird die beschränkte Fluorchemie in Form von Fluortelomeralkoholen und daraus hergestellten Polymeren eingesetzt; die C9–C14-PFCA selbst entstehen erst durch Abbau und liegen im Erzeugnis nur in vergleichsweisen geringen Mengen vor. Die Vorläuferstoffe sind daher der empfindlichste und aussagekräftigste Marker dafür, ob beschränkte langkettige Fluorchemie eingesetzt wurde. Aus eben diesem Grund hat der

Verordnungsgeber die C9–C14-PFCA-verwandten Stoffe in Eintrag 68 ausdrücklich einbezogen (VO (EU) 2021/1297, Erwägungsgrund 2).

Nachdem die Bevollmächtigte der Plattformbetreiberin, die vorgerichtlich auch für die Beklagte bevollmächtigt war, dies im Rahmen der Kommunikation um die Abmahnung gegenüber der Plattformbetreiberin kritisiert hat, hat der Kläger Nachmessung, die sich unmittelbar auf PFCA beziehen, veranlasst.

Wieso sodann auch diese Nachprüfungen in grundsätzlicher Hinsicht kritisiert werden, ergibt sich nicht.

Die Nachmessung kam zu einem erwartbaren Ergebnis: 10:2-FTOH wird zu PFDA abgebaut, und Telomer-Rohstoffe enthalten PFCA als Herstellungsverunreinigung. PFDA findet sich genau in den Proben mit den höchsten FTOH-Gehalten, in einem engen Bereich von 51–58 µg/kg.

Unabhängig davon kommt es auf den Methodenstreit für den Klageantrag zu 1 a) nicht an. Die PFDA-Gehalte hat Intertek gerade mit dem Verfahren bestimmt, das die Beklagte selbst für maßgeblich hält: Methanolextraktion ohne alkalische Hydrolyse nach DIN EN 17681-1:2022-11 bzw. DIN EN 17681-1:2025-06 Anhang E, im akkreditierten Umfang des Labors (Anlage K 2b, S. 3). Auch nach der Methode der Beklagten liegt PFDA in allen drei Produkten beim Zwei- bis 2,3-Fachen des Grenzwerts.

Die alkalische Hydrolyse überschätzt die Stoffgehalte zudem nicht, sondern bildet sie erst vollständig ab. In wasserabweisenden Ausrüstungen ist die beschränkte Fluorchemie überwiegend als Seitenkette an ein Polymer gebunden. Auch diese Polymere sind C9–C14-PFCA-verwandte Stoffe, weil sie die beschränkte Perfluorgruppe als Strukturelement tragen. Eine reine Methanolextraktion löst nur die freien Moleküle heraus; das Polymer bleibt auf der Faser und wird nicht erfasst. Erst die alkalische Hydrolyse spaltet die Seitenketten ab und macht sie als Fluortelomeralkohol messbar. Da dabei nur die Seitenketten und nicht das Polymergerüst gemessen werden, liefert das Verfahren eine Untergrenze des tatsächlichen Gehalts.

Deshalb wurde die Norm DIN EN 17681-1 im Jahr 2025 auf die alkalische Hydrolyse umgestellt; die Methanolextraktion lebt nur noch als Anhang E fort. Intertek, dessen Messungen die Beklagte als maßgeblich ansieht, empfiehlt Unternehmen für den EU-Markt ausdrücklich die Umstellung auf das neue Verfahren, „to ensure compliance“, und weist darauf hin, dass die Ergebnisse mehr

als 100-fach höher liegen können als mit dem alten Verfahren (Intertek Insight Bulletin 1474, Mai 2025).

4. Alkalische Hydrolyse

Die Beklagte meint, dass das Bremer Umweltinstitut eine falsche Methode angewandt habe.

Das ist nicht richtig.

Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung ist methodenneutral.

Der Grenzwert des Eintrags 68 knüpft an die Konzentration im Erzeugnis an und nicht an ein bestimmtes Prüfverfahren.

Der Eintrag wurde durch die Verordnung (EU) 2021/1297 der Kommission vom 4. August 2021 eingefügt (Verordnung (EU) 2021/1297 DER KOMMISSION vom 4. August 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe).

Der Eintrag betrifft C9–C14-Perfluorcarbonsäuren (C9–C14-PFCA), deren Salze und C9–C14-PFCA-verwandte Stoffe.

Für diese Stoffe legt er Konzentrationsgrenzwerte fest.

Ein Prüfverfahren, an das die Einhaltung gebunden wäre, schreibt er hingegen nicht vor.

Wie die Konzentration festgestellt wird, ist daher eine Frage des Beweises und keine Frage des Tatbestands. Maßgeblich ist, ob das angewandte Verfahren die im Erzeugnis vorhandene Stoffmenge zuverlässig abbildet.

Die Beklagte behauptet, die Grenzwerte seien „für die Anwendung im Rahmen des Verfahrens nach EN 17681-1:2022 formuliert“ worden. Das ist schon zeitlich ausgeschlossen. Die Beschränkung wurde im August 2021 erlassen, die EN 17681-1 erschien erst 2022, als DIN-Fassung im

November 2022. Ein Grenzwert kann nicht auf ein Verfahren zugeschnitten sein, die bei seinem Erlass noch nicht existierte.

Eintrag 68 bindet mithin die Feststellung einer Überschreitung an kein bestimmtes Prüfverfahren. Die von der Beklagten behauptete Bindung an die EN 17681-1:2022 findet weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte eine Stütze.

5. Messunsicherheit

Den Ansprüchen des Klägers seht auch keine Messunsicherheit entgegen.

Die Messwerte sind keine Schätzungen, sondern Befunde akkreditierter bzw. nach ISO/IEC 17025 arbeitender Prüflabore. Die Grenzwerte des Anhangs XVII sind verbindlich einzuhalten. Die von der Beklagten genannte Messunsicherheit von ‚bis zu 40 %' ist eine Behauptung ohne jede fachliche Grundlage: Die Beklagte nennt weder eine Quelle noch einen laborspezifischen Wert. Moderne PFAS-Analytik arbeitet mit isotopenmarkierten internen Standards, die Matrixeffekte und Extraktionsverluste rechnerisch ausgleichen. Eine Messunsicherheit wirkt zudem in beide Richtungen: Der wahre Gehalt kann ebenso gut höher liegen. Schließlich liegen die PFDA-Werte dreier verschiedener Produkte mit 51, 54 und 58 µg/kg eng beieinander. Dass drei unabhängige Messungen zufällig alle um den Faktor zwei zu hoch ausfallen, ist ausgeschlossen."
Die Grenzwertüberschreitung besteht auch dann, wenn man die von der Beklagten behauptete Messunsicherheit von bis zu 40 % vollständig zu ihren Gunsten berücksichtigt.

Davon geht im Grunde auch die Beklagte aus, denn sie schreibt auf S. 8 der Anlage K 7:

> „Eine Unsicherheit dieser Größenordnung könnte die scheinbare Überschreitungsmarge erheblich verringern und das untere Ende des Messintervalls deutlich näher an den geltenden Grenzwert heranbringen."

Der Summengrenzwert für C9–C14-PFCA einschließlich ihrer Salze beträgt 25 ppb, also 25 µg/kg. Zieht man von den gemessenen PFDA-Gehalten jeweils 40 % ab, ergibt sich Folgendes:
(Produkt 1: Explorewe Mädchen Kapuzenmantel; Produkt 2: Teen Jungen Kapuzenjacke; Produkt 3: Mendora Outdoorjacke)

Produkt	Stoffgruppe (Labor)	Messwert	Grenzwert	Überschreitung	Untergrenze bei 40 %	Erforderliche Unsicherheit, um Grenzwert zu erreichen
1	C9–C14-PFCA: PFDA (Intertek)	54 µg/kg	25 µg/kg	2,2-fach	32,4 µg/kg	53,7 %
2	C9–C14-PFCA: PFDA (Intertek)	58 µg/kg	25 µg/kg	2,3-fach	34,8 µg/kg	56,9 %
3	C9–C14-PFCA: PFDA (Intertek)	51 µg/kg	25 µg/kg	2,0-fach	30,6 µg/kg	51,0 %
1	C9–C14-PFCA-verwandt: 8:2- + 10:2-FTOH (Bremer Umweltinstitut)	370 mg/kg	0,26 mg/kg	rd. 1.400-fach	222 mg/kg	99,93 %
2	C9–C14-PFCA-verwandt: 8:2- + 10:2-FTOH (Bremer Umweltinstitut)	3.150 mg/kg	0,26 mg/kg	rd. 12.100-fach	1.890 mg/kg	99,99 %
3	C9–C14-PFCA-verwandt: 8:2- + 10:2-FTOH (Bremer Umweltinstitut)	176 mg/kg	0,26 mg/kg	rd. 680-fach	105,6 mg/kg	99,85 %

Die Überschreitungen stehen unabhängig von jeder realistischen Messunsicherheit fest.

Bei PFDA trägt der Befund jede erweiterte Messunsicherheit bis über 50 %. Bei den verwandten Stoffen liegt die Überschreitung um das 680- bis über 12.000-Fache über dem Grenzwert.

Soweit die Beklagte identische 8:2-FTOH-Werte und unterschiedliche Berichtsgrenzen im Intertek-Bericht rügt, betrifft dies nicht die PFDA-Messung. Der Bericht spricht im Übrigen nicht von einer ‚Nachmessung', sondern von einer ‚Nachbestellung an vorhandenem Material' auf ein erweitertes Stoffspektrum. Die unterschiedlichen Berichtsgrenzen belegen sogar die Stimmigkeit: 10:2-FTOH in Probe FT-1 ist bei der Berichtsgrenze von 50 µg/kg als ‚nicht bestimmbar' und bei der Berichtsgrenze von 24 µg/kg mit 35 µg/kg ausgewiesen, wie es bei einem Wert zwischen beiden Grenzen zu erwarten ist

6. DEHP-Befund

Der DEHP-Gehalt der Schuhsohle überschreitet den Grenzwert um das 179-fache.

Die Einwände der Beklagten zur Probenahme und zur Prüfnorm ändern daran nichts.

Nach Anhang XVII Eintrag 51 der REACH-Verordnung dürfen Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihr weichgemachtes Material DEHP, DBP, BBP oder DIBP einzeln oder in Kombination in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthält. Das entspricht 1.000 mg/kg. In der Sohle wurde ein DEHP-Gehalt von 179.000 mg/kg festgestellt, also 17,9 Gewichtsprozent. Der Grenzwert ist mithin um das 179-fache überschritten.

Eintrag 51 stellt ausdrücklich auf die Konzentration im weichgemachten Material des Erzeugnisses ab, nicht auf das Gesamtgewicht des Schuhs. Gummi ist als Kautschukmaterial vom Begriff des weichgemachten Materials erfasst (vgl. Nummer 5 in Eintrag 51). Die Beprobung der Sohle war daher nicht nur zulässig, sondern geboten. Die Beklagte bezeichnet die Probe selbst als „Gummi-/Kunststoffkomponente“ und bestätigt damit, dass es sich um weichgemachtes Material im Sinne von Eintrag 51 handelt.

Eine bestimmte Prüfnorm schreibt Eintrag 51 nicht vor. Dass für Schuhkomponenten mit DIN EN ISO 16181-1 eine speziellere Norm existiert, bedeutet nicht, dass das Verfahren nach DIN EN ISO 14389 für diese Matrix ungeeignet wäre. Die Beklagte legt nicht dar, weshalb es für die Sohle zu überhöhten Werten führen sollte. Wäre ein Extraktionsverfahren für eine Materialmatrix ungeeignet, führte das zu unvollständiger Extraktion und damit zu niedrigen, nicht zu überhöhten Werten

Vor allem ist bei einer 179-fachen Überschreitung ausgeschlossen, dass methodische Unterschiede das Ergebnis tragen könnten. Selbst bei einer Abweichung von 40 % läge der Gehalt noch bei 107.400 mg/kg und damit beim mehr als 100-fachen des Grenzwerts.

7. Akkreditierung

Beide Labore sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Intertek war für die Bestimmung von PFDA bereits zum Zeitpunkt der Messung akkreditiert; die PFDA-Werte, auf die sich der

Klageantrag zu 1 a) stützt, stammen damit aus einem akkreditierten Verfahren. Das Bremer Umweltinstitut ist für zahlreiche Prüfverfahren akkreditiert, darunter die hier verwendeten Verfahren für Phthalate (DEHP). Das Verfahren nach DIN EN 17681-1:2025-06 – eine erst im April 2025 veröffentlichte Norm – war zum Zeitpunkt der Messung noch nicht im Akkreditierungsumfang; dies ist im Prüfbericht offen ausgewiesen. Es ist inzwischen seit dem 31. Juli 2026 in den Akkreditierungsumfang aufgenommen worden was die Eignung des Verfahrens und die Kompetenz des Labors bestätigt.
Im Übrigen ist die Akkreditierung keine Voraussetzung für den Beweiswert eines Prüfergebnisses. Sie bestätigt die Kompetenz eines Labors für bestimmte Verfahren; die Würdigung der Ergebnisse obliegt dem Gericht.

Beweis: Akkreditierungsurkunden von Bremer Umweltinstitut und Intertek (**Anlage K 7a** und **b**)

8. Marktverhaltensregelung

Art. 67 Abs. 1 REACH-VO i.V.m. Eintrag 68 des Anhangs XVII ist als Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG zu qualifizieren. Die Vorschrift dient nicht lediglich reflexartig, sondern gerade auch dem Schutz der Individualinteressen der Verbraucher als Marktteilnehmer.

Die Beklagte meint, dass die Beschränkungen nach Art. 67 Abs. 1 REACH-VO i.V.m. Eintrag 68 des Anhangs XVII in erster Linie bezweckten, die Freisetzung und Verbreitung von C9-C14-PFCA sowie hierzu verwandten Stoffen in die Umwelt zu verringern (vgl. Erwägungsgrund (3) der VO (EU) 2021/1297).

Die Aufnahme von 8:2 FTOH und 10:2 FTOH als C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe sei daher zum Schutz der Umwelt geschehen und nicht zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Anwendungsbereich des UWG sei daher nicht eröffnet.

Das ist nicht richtig.

Im Einzelnen:

Die Beklagte meint völlig richtig, dass eine Norm nur dann eine Marktverhaltensregelung darstellt, wenn sie (zumindest auch) das Informationsinteresse und die Entscheidungs- und

Verhaltensfreiheit der Marktteilnehmer in Bezug auf die Marktteilnahme schützen soll, wobei das geschützte Interesse gerade durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Gebrauch oder Verbrauch der erworbenen Ware berührt sein muss (BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 – I ZR 67/18, juris, Rn. 28 m.w.N.) Ein bloßer Reflexschutz genügt nicht (BGH, Urteil vom 18. November 2021 – I ZR 106/20, juris, Rn. 25 m.w.N.). Maßgeblich ist die Einordnung der jeweiligen Einzelvorschrift. Beim Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geht es dabei um den Schutz der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit als Konsument sowie um einen Schutz der Allgemeinheit gegen Wettbewerbsauswüchse (vgl. OLG Düsseldorf, RDV 2004, 222 [juris Rn. 8]; OLG Frankfurt, GRUR 2005, 785 [juris Rn. 29]; OLG Köln, GRUR-RR 2010, 34 [juris Rn. 5]; OLG München, GRUR-RR 2012, 395 [juris Rn. 28 f.]; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2012, 396 [juris Rn. 32 bis 34]; OLG Dresden, Urteil vom 26. März 2013 - 14 U 1776/12, BeckRS 2014, 15220; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 3a Rn. 1.74a [anders nunmehr Köhler/Odörfer in Köhler/Feddersen aaO, 43. Aufl., § 3a Rn. 1.74a]; Ohly in Ohly/Sosnitza aaO § 3a Rn. 79; Büttner in Festschrift Erdmann, 2002, S. 545, 559; Gärtner/Heil, WRP 2005, 20, 22; Heckmann/Gierschmann/Selk, CR 2018, 728, 729; BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 223/19, juris, Rn. 70).

Die Schlüsse, die die Beklagte sodann zieht, sind hingegen unzutreffend. Die in Rede stehenden Normen weisen nicht nur einen reflexartigen Schutz der Verbraucher auf, sondern sind zumindest auch individualbezogen. Selbst wenn man dies hinsichtlich der C9-C14-PFCA-verwandten Stoffe anders sähe, wäre jedenfalls der Grenzwert für die C9-C14-PFCA und ihre Salze als Marktverhaltensregelung zu qualifizieren (dazu unten).

Die von der Beklagten herangezogene Rechtsprechung zur wettbewerbsrechtlichen Neutralität des Umweltschutzes (BGH, NJW 2000, S. 3351, 3353 – Abgasemissionen; siehe auch BGH, GRUR 2007, S. 162 Rn. 12 – Mengenausgleich in Selbstentsorgergemeinschaft) betrifft strukturell andere Regelungsgegenstände: In den Verfahren ging es um rein interne, anlagen- bzw. prozessbezogene Emissionsgrenzwerte für industrielle Tätigkeiten, die mit der Beschaffenheit einer an den Verbraucher veräußerten Ware nichts zu tun hatten.

Der BGH entschied mit Urteil vom 11. Mai 2000:

> „Diese Klageanträge sind schon deshalb unbegründet, weil das mit ihnen beanstandete Verhalten auch bei Unterstellung des Klagevorbringens nicht von § 1 UWG erfaßt wird, da es kein Handeln im geschäftlichen Verkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Diese bezieht sich nur auf wettbewerbliches Handeln, d.h. auf ein Verhalten, mit dem auf das

> Wettbewerbsgeschehen eingewirkt wird. Betriebsinterne Vorgänge gehören nicht dazu (vgl. BGH, Urt. v. 25.9.1970 - I ZR 47/69, GRUR 1971, 119 f. = WRP 1971, 67 - Branchenverzeichnis; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 21. Aufl., Einl. UWG Rdn. 208; Köhler/Piper, UWG, Einf. Rdn. 159 f.; Gloy/Jacobs/Hasselblatt, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 47 Rdn. 35; Franke, Arbeitsschutz und unlauterer Wettbewerb, 1992, S. 41 ff.; Mees in Festschrift für Traub, 1994, S. 275, 278 f.; Ziegler, Der Vorsprung durch Rechtsbruch von Umweltschutzvorschriften, 1998, S. 68 f., 128, 189 f.; Sack, WRP 1998, 683, 686 f.). Das Betreiben eines Werkes zur Herstellung von Waren für den späteren Vertrieb ist in diesem Sinn ein rein betriebsinterner Vorgang und kann deshalb nicht mit einer Unterlassungsklage aus § 1 UWG angegriffen werden."
>
> (BGH, Urteil vom 11. Mai 2000 – I ZR 28/98 –, BGHZ 144, 255-270, Rn. 32)

Entscheidend für den BGH war daher allein, dass das Verfahren einen rein betriebsinternen Vorgang betraf, der nicht unmittelbar an den Verbraucher gerichtet war.

Zur fehlenden Marktverhaltensbezogenheit der Vorschriften der 13. BImSchV führte der BGH ergänzend aus:

> „Diese Immissionsschutzvorschriften gelten für den Betrieb von Großfeuerungsanlagen unabhängig davon, für welche Produktionszwecke diese eingesetzt werden; für das Wettbewerbsgeschehen auf dem hier betroffenen Markt soll ihnen demgemäß keinerlei regelnde Funktion zukommen. Neben den Nachbarn schützen sie allein die Interessen der Allgemeinheit, nicht auch Individualinteressen wie die von Wettbewerbern (…)."
>
> (BGH, Urteil vom 11. Mai 2000 – I ZR 28/98 –, BGHZ 144, 255-270, Rn. 45)

Die dort in Rede stehenden Vorschriften schützten mithin Personen außerhalb des Marktgeschehens. Bei Stoffbeschränkungen für Bekleidung fallen der geschützte Personenkreis und der Kreis der Marktteilnehmer hingegen zusammen: Wer die Ware erwirbt, ist derjenige, der den Stoffen bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgesetzt ist.

In einem weiteren Urteil vom 12. Januar 2017 entschied der der BGH:

> „Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken steht einer Anwendung von § 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG aF) auf § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 ProdSG nicht entgegen. Sie hat zwar in ihrem Anwendungsbereich (Art. 3 der Richtlinie) zu einer vollständigen Harmonisierung des Lauterkeitsrechts geführt (vgl. Art. 4 der Richtlinie) und regelt die Frage der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern daher grundsätzlich abschließend. Sie lässt aber die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt (Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie). Dementsprechend ist die Anwendung des §

> 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG aF) auf Bestimmungen zulässig, die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten in uni-onsrechtskonformer Weise regeln (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 8. Januar 2015 - I ZR 123/13, GRUR 2015, 916 Rn. 15 = WRP 2015, 1095 - Abgabe ohne Rezept; Urteil vom 12. Februar 2015 - I ZR 213/13, GRUR 2015, 813 Rn. 11 = WRP 2015, 966 - Fahrdienst zur Augenklinik; Beschluss vom 12. März 2015 -I ZR 29/13, GRUR 2015, 611 Rn. 15 = WRP 2015, 721 - RESCUE-Produkte, mwN).“
>
> (BGH Versäumnisurteil vom 12. Januar 2017 – I ZR 258/15, BeckRS 2017, 102204 Rn. 25)

Dass ein Konzentrationsgrenzwert unabhängig von Art und Gebrauch des Erzeugnisses gilt, spricht entgegen der Beklagten nicht gegen seinen verbraucherschützenden Zweck. Das zeigt Eintrag 51 des Anhangs XVII: Auch dort gilt ein pauschaler Gehaltsgrenzwert von 0,1 Gewichtsprozent im weichgemachten Material, unabhängig von Migration und Gebrauchsdauer. Gleichwohl hat der Verordnungsgeber diese Beschränkung ausdrücklich mit der Exposition der Verbraucher begründet: Exposition entstehe unter anderem durch das In-den-Mund-Nehmen von Erzeugnissen, das Einatmen von Innenraumluft und den Kontakt von Erzeugnissen mit Schleimhäuten und Haut; es bestehe ein großes Potenzial für eine kombinierte Exposition von Verbrauchern (VO (EU) 2018/2005, Erwägungsgründe 4, 11 und 13). Ein pauschaler Gehaltsgrenzwert ist mithin gerade das typische Instrument des produktbezogenen Verbraucherschutzes im Chemikalienrecht

Art. 67 Abs. 1 REACH-VO i.V.m. Anhang XVII Eintrag 68 knüpft unmittelbar an den Stoffgehalt des in Verkehr gebrachten Erzeugnisses an – hier: den Gehalt an C9-C14-PFCA-verwandten Stoffen (8:2 FTOH und 10:2 FTOH) sowie an C9-C14-PFCA in Bekleidungsartikeln, die der Verbraucher erwirbt und bestimmungsgemäß trägt.

a. Individueller Gesundheitsbezug in den Erwägungsgründen

Dies hat der Verordnungsgeber sogar unmittelbar benannt: In den Erwägungsgründen der Änderungs-VO (EU) 2021/1297 selbst – mit der der Eintrag 68 des Anhangs XVII in seiner hier maßgeblichen Fassung eingeführt wurde – hat der Verordnungsgeber den Gesundheitsschutz ausdrücklich als eigenständiges Regelungsziel benannt. In Erwägungsgrund 12 wird erläutert:

> „Unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV sowie der Stellungnahmen des RAC und des SEAC ist die Kommission der Auffassung, dass sich aus der Herstellung, der Verwendung oder dem Inverkehrbringen linearer und/oder verzweigter C9-C14-PFCA, ihrer Salze und von C9-C14-PFCA-verwandten Stoffen als solcher, als Bestandteil anderer Stoffe, in Gemischen und in Erzeugnissen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergibt, das unionsweit geregelt werden muss. Die Kommission

> ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Beschränkung in der durch die Stellungnahmen des RAC und des SEAC geänderten Fassung unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Auswirkungen und der Verfügbarkeit von Alternativen sowie der Anpassung einiger Ausnahmen in dieser Beschränkung an die Ausnahmen in der Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 eine geeignete unionsweite Maßnahme darstellt, um dem festgestellten Risiko zu begegnen.“

Die Regulierung, die mit dem Eintrag 68 des Anhangs XVII eintreten sollte, wurde daher explizit auch deshalb vorgenommen, um etwaigen Risiken für die menschliche Gesundheit zu begegnen. Erwägungsgrund 12 erfasst nach seinem klaren Wortlaut nicht nur die Zielsubstanzen (C9–C14 PFCA), sondern ausdrücklich auch die

> „C9-C14-PFCA, ihre Salze und von C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe"

und damit gerade die hier streitgegenständlichen Vorläuferstoffe 8:2 FTOH und 10:2 FTOH. Denn nach der Fußnote 2 der VO (EU) 2021/1297 handelt es sich bei C9-C14-PFCA-verwandten Stoffen

> „um Stoffe, die aufgrund ihrer Molekularstruktur potenziell zu C9-C14-PFCA abgebaut oder in C9-C14-PFCA umgewandelt werden können.“

Der Verordnungsgeber stellt das Gesundheitsrisiko damit ausdrücklich neben das Umweltrisiko, ohne es im Wortlaut zu einem bloß umweltvermittelten Reflex herabzustufen.

Mithin lässt sich dem einschlägigen Erwägungsgrund der Verordnung selbst ein eigenständiger, den Umweltschutz begleitender Gesundheitsschutzzweck entnehmen.

Die Regulierung wirkt sich damit nicht auf einen vorgelagerten, internen Produktionsprozess aus – so wie in den von der Beklagten zitierten BGH-Entscheidungen – sondern auf die Ware, die Gegenstand des Austauschvertrags mit dem Verbraucher ist. Mithin betrifft die Norm gerade die Marktteilnahmehandlung selbst und nicht lediglich ein vorgelagertes, vom Erwerbsvorgang losgelöstes Regelungsregime. Von einer allein bestehenden Reflexhaftigkeit kann keine Rede sein.

b. Individueller Gesundheitsbezug in zugrundeliegendem Dossier

Diese Einordnung wird durch das der Verordnung zugrunde liegende Restriktionsdossier bestätigt.

Deutschland und Schweden haben am 6. Oktober 2017 nach Art. 69 Abs. 4 REACH-VO das „Annex XV Restriction Report" bei der Europäische Chemikalienagentur eingereicht, auf dessen Grundlage das in Erwägungsgrund 12 der VO (EU) 2021/1297 in Bezug genommenen Gutachten bzw. Dossier erstellt wurde.[1]

Das Dossier ist damit Teil der Entstehungsgeschichte der Verordnung und für die Ermittlung des Regelungszwecks heranziehbar.

In dem Dossier wird erläutert (S. 157):

> „Human exposure to PFASs, including C9-C14 PFCAs, can occur via a large number of different exposure media including food and drinking water, house dust and ambient air (Vestergren et al., 2012). Vestergren et al. (2012) estimated the contribution of different exposure sources of C9-C14 PFCA, and for all homologues dietary intake was determined to be the major exposure route accounting for approximately 50-100%. For C14-PFCA ingestion of house dust was also a major route of exposure accounting for approximately 50%. In addition to direct exposure to C9-C14 PFCA, humans are exposed to the wide range of precursors, present in e.g. consumer articles, and that can be metabolized to C9-C14 PFCAs after being absorbed into the human body (D'eon and Mabury, 2011b; Martin et al., 2010).“

In dem Dossier wird damit ausdrücklich zwischen der allgemeinen Umweltexposition der Bevölkerung einerseits und einer direkten, artikelbezogenen Exposition andererseits und einer direkten, artikelbezogenen Exposition über Verbrauchererzeugnisse und den Hautkontakt mit ihnen andererseits. Es stellt zudem ausdrücklich fest, dass Vorläuferstoffe in Verbrauchererzeugnissen nach Aufnahme in den menschlichen Körper zu C9–C14-PFCA verstoffwechselt werden. Damit ist es für die Gesundheitsgefahr unerheblich, ob die Umwandlung bereits im Kleidungsstück stattfindet, wie die Beklagte meint: Sie findet im Körper des Trägers statt.

Soweit die Beklagte darauf verweist, das Dossier enthalte keine Risikocharakterisierung, verkennt sie deren Grund: Bei persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Stoffen (PBT/vPvB) lässt

[1] Hier abrufbar: https://www.echa.europa.eu/documents/10162/2ec5dfdd-0e63-0b49-d756-4dc1bae7ec61.

sich nach Anhang I der REACH-Verordnung keine sichere Konzentration verlässlich ableiten. Die Exposition ist deshalb zu minimieren. Das Fehlen einer klassischen Risikocharakterisierung belegt daher nicht ein fehlendes Verbraucherrisiko, sondern das Fehlen einer sicheren Schwelle.

Die Beschränkung knüpft folglich nicht nur formal an den Stoffgehalt des Erzeugnisses an, sondern die Restriktion dient (auch) der Verhinderung einer eigenständigen, produktvermittelten Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers durch den Gebrauch der Ware. Damit ist – anders als bei rein anlagenbezogenen Emissionsgrenzwerten – gerade der von der Rechtsprechung geforderte Zusammenhang zwischen Marktteilnahmehandlung (Erwerb und Gebrauch der Ware) und geschütztem Interesse gegeben.

Das Verbote nach Art. 67 Abs. 1 der REACH-Verordnung setzt damit unmittelbar an der Marktteilnahmehandlung – dem Anbieten und Verkaufen der Ware – an, nicht an einem vorgelagerten, vom Marktgeschehen losgelösten Verhalten. Dies unterscheidet die Norm strukturell von rein anlagenbezogenen Vorschriften.

c. Individueller Gesundheitsbezug aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis

Diese Sichtweise steht auch im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu diesen Stoffen: Zwar ist 8:2-FTOH gegenwärtig nicht Gegenstand einer harmonisierten CMR-Einstufung nach der CLP-Verordnung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der wissenschaftliche Kenntnisstand bereits erhebliche Anhaltspunkte für eine eigenständige, vom Abbau zu C9-C14-PFCA unabhängige Reproduktions- und Organtoxizität von 8:2-FTOH liefert. So belegen tierexperimentelle Studien hepato-, nephro- und gonadotoxische sowie endokrin wirksame Effekte einschließlich reproduktionstoxischer Befunde (u.a. fokale Lebernekrose, chronisch-progressive Nephropathie, reduziertes maternales Gewicht, vermehrte fetale Skelettveränderungen) bei wiederholter oraler Exposition mit 8:2-FTOH selbst (vgl. u.a. Wang et al. 2019; Mylchreest et al. 2005). Zudem ist beim Europäischen Chemikalienamt bereits im Jahr 2012 ein Verfahren zur harmonisierten Einstufung von 8:2-FTOH als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingereicht worden (CLH-Bericht, ECHA, Dossier Submitter: Climate and Pollution Agency, Norwegen), der den Stoff in seiner Gefährlichkeit ausdrücklich der bereits als Repr. 1B eingestuften Muttersubstanz PFOA gleichstellt. Entsprechende, seit 2005 vorliegende Befunde bestehen auch für 10:2-FTOH (Mylchreest et al. 2005).

Hinzu kommt: Freies 8:2- und 10:2-FTOH wird nach Aufnahme im menschlichen Körper über die Leber zu Perfluorcarbonsäuren verstoffwechselt, 10:2-FTOH unter anderem zu PFDA (vgl. Restriktionsdossier, S. 157). Die Vorläuferstoffe in der Kleidung sind damit eine unmittelbare Quelle der gesundheitsschädlichen Säuren im Körper des Trägers. Dass die Vorläufer in den streitgegenständlichen Produkten auch in freier, nicht polymergebundener Form vorliegen, hat die Messung von Intertek bestätigt (Anlage K 2b, S. 2). Die Behauptung, es handele sich bei den hier betroffenen Stoffen um eine rein umweltbezogene, gesundheitlich neutrale Beschränkung, wird durch den seit über einem Jahrzehnt bekannten wissenschaftlich-regulatorischen Erkenntnisstand mithin ebenfalls nicht getragen.

d. Jedenfalls: Marktverhaltensbezug des Grenzwerts für C9-C14-PFCA

Selbst wenn man der Auffassung der Beklagten folgen und annehmen wollte, die Einbeziehung der C9-C14-PFCA-verwandten Stoffe, namentlich von 8:2 FTOH und 10:2 FTOH, sei allein zum Schutz der Umwelt erfolgt, so wäre der Anwendungsbereich des UWG jedenfalls hinsichtlich der C9-C14-PFCA Stoffe eröffnet.

Nach dem auch von der Beklagten zugrunde gelegten Maßstab ist die Einordnung der jeweiligen Einzelvorschrift maßgeblich. Eintrag 68 des Anhangs XVII sieht für die C9-C14-PFCA und ihre Salze einerseits (Gesamtkonzentration von 25 ppb) und für die C9-C14-PFCA-verwandten Stoffe andererseits (Gesamtkonzentration von 260 ppb) eigenständige Konzentrationsgrenzwerte vor. Der Einwand der Beklagten, die Aufnahme der Vorläuferstoffe sei aus Gründen des Umweltschutzes geschehen, betrifft allein den Grenzwert für die verwandten Stoffe.

Für den Grenzwert der C9-C14-PFCA selbst trägt er nicht.

Der Gesundheitsbezug gerade dieser Grenzwerte ist offenkundig.

PFDA ist EU-weit amtlich als reproduktionstoxisch eingestuft: Es kann das Kind im Mutterleib schädigen, kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen (harmonisierte Einstufung CLP-VO Anhang VI, Index 607-720-00-X: Repr. 1B H360Df, Lact. H362, Carc. 2 H351).

Zudem ist PFDA wegen ihrer reproduktionstoxischen Eigenschaften in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe nach Art. 59 REACH-VO

aufgenommen worden. Die Gefährlichkeit dieses Stoffes für die menschliche Gesundheit ist damit unionsrechtlich verbindlich festgestellt.

Auch Erwägungsgrund 12 der VO (EU) 2021/1297 benennt das unannehmbare Risiko für die menschliche Gesundheit ausdrücklich für die C9-C14-PFCA und ihre Salze selbst. Das Restriktionsdossier bezeichnet Erzeugnisse zudem als bedeutende Quelle der unmittelbaren Exposition des Menschen gegenüber C9-C14-PFCA (Annex C, S. 170, oben zitiert).

Mithin schützt jedenfalls der Grenzwert für die C9-C14-PFCA und ihre Salze die Gesundheit der Verbraucher als Käufer und Nutzer der Ware. Er ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, sodass der Anwendungsbereich des UWG für diesen Stoff in jedem Fall eröffnet ist. Das gilt umso mehr, als zwei der drei streitgegenständlichen Produkte Kinderbekleidung sind.

Art. 67 Abs. 1 REACH-VO i.V.m. Anhang XVII Eintrag 68 weist als eigenständiges Regelungsziel den Gesundheitsschutz aus. Dieser dient dazu, die Individualinteressen der Verbraucher als Marktteilnehmer zu schützen; die Vorschrift ist daher als Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG zu qualifizieren.

IV. Gerichtsstand und Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II ergibt sich für die Beklagte aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

Demnach kann eine Person vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem im Falle einer unerlaubten Handlung das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Wettbewerbsverstöße sind eine unerlaubte Handlung in diesem Sinne (BGH, Urteil vom 13. Oktober 2004 – I ZR 163/02, juris, Rn. 17).

Der Streitwert von 120.000 Euro ist für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche angemessen.

Für Klagen, die nur ein einzelnes Produkt zum Gegenstand hatten, hat sich in der Rechtsprechung die Festsetzung eines Streitwerts von 50.000,- Euro etabliert (siehe etwa OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Dezember 2024 – 6 U 33/24, juris, Rn. 235; OLG Köln, Urteil vom 13. Dezember 2024 – I-6 U 45/24, juris, Rn. 48; LG Duisburg, Urteil vom 8. Mai 2024 – 24 O 24/20, juris, Rn. 89).

Der Kläger bezieht sich auf C9–C14-PFCA und ihre Salze und C9–C14-PFCA-verwandte Stoffe und auf DEHP. Dies rechtfertigt es, den Streitwert von 50.000,00 Euro doppelt anzusetzen. Hinzu kommt eine weitere Erhöhung, weil bzgl. C9-C14-PFCA drei Produkte betroffen sind.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Unterlassungsanspruchs ist das Interesse an der Unterbindung künftiger gleichartiger Verstöße. Dieses Interesse bestimmt sich vor allem nach der Gefährlichkeit der angegriffenen Handlung. In die Bewertung fließen insbesondere die Art und Schwere des Verstoßes, die Größe und Marktbedeutung des Verletzers, die Reichweite der Verletzungshandlung und die Gefahr der Nachahmung ein.

Gegenstand des Verfahrens ist Bekleidung, die die Konzentrationsgrenzwerte nach Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung überschreitet. Es geht also nicht um einen bloß formalen Kennzeichnungs- oder Informationsverstoß. Verletzt sind Beschränkungsvorschriften, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Betroffen sind ein als reproduktionstoxisch eingestufter Stoff (PFDA) und ein als reproduktionstoxisch eingestufter Weichmacher (DEHP, Repr. 1B, H360FD), zwei der Produkte sind Kinderbekleidung.

Die Beklagte vertreibt die streitgegenständlichen Produkte in einem Online-Shop mit enormer Reichweite und Marktmacht.

Insgesamt reflektiert ein Streitwert von 120.000,00 Euro die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes, die bundesweite Reichweite und die Marktbedeutung der Beklagten angemessen. Gründe, die eine Herabsetzung nach § 51 Abs. 3 GKG rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

V. Abmahnkosten

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 4).

Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der Umsatzsteuer 262,73 Euro. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO erfolgen.

Der Aufwendungsersatzanspruch erfasst dabei sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Aufwendungen (BGH, Urteil vom 9. Juli 2015 – I ZR 224/13, juris). Neben der Abmahnkostenpauschale, die als pauschalierter Ersatz der anteiligen Personal- und Sachkosten des Klägers geltend gemacht wird, sind gesondert anfallende Aufwendungen ersatzfähig, soweit sie zur Vorbereitung und Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs erforderlich waren. Hierzu zählt auch der Ermittlungsaufwand, den der Kläger zur Auffindung und Feststellung des Wettbewerbsverstoßes betreiben musste. Insbesondere zählen hierzu die angefallenen Laborkosten. Ohne die analytische Untersuchung der erworbenen Produkte wäre der Nachweis der Verletzung der REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) nicht möglich gewesen.

Der Kläger macht daher auch noch Laborkosten in Höhe von 2.375,24 Euro geltend (siehe Anlage K 3, S. 11 ff.)

Daraus ergibt sich der mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachte Gesamtbetrag in Höhe von 2.637,97 Euro.

VI. Ergebnis

Die Klage ist begründet.

Dr. Karoline Borwieck
(Rechtsanwältin)